

Aus der Redaktion berichtet

Arbeitsbesuche in der VR Polen und in der Ungarischen VR

Auf Einladung der Chefredakteure Andrzej Dobrzynski („Prawo i Zycie“, Wochenzeitung des Polnischen Juristenverbandes für die Bevölkerung) und Dr. Péter Bóor („Magyar Jog“, juristische Monatszeitschrift des Ungarischen Juristenverbandes) hielt sich Chefredakteur Dr. Gerhard Steffens vom 9. bis 13. Mai in der Volksrepublik Polen und vom 6. bis 10. Juni 1988 in der Ungarischen Volksrepublik auf. Er hatte Gelegenheit, über Erfahrungen zu berichten, wie mit den Veröffentlichungen in der „Neuen Justiz“ ein wirksamer Beitrag zur Verwirklichung der Staats- und Rechtspolitik in Umsetzung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED angestrebt wird, und sich zu informieren, welche Aufgaben die Redaktionen der Bruderzeitschriften gegenwärtig zur Unterstützung der Rechtspolitik in ihren Ländern erfüllen.

In der VR Polen kam es u. a. zu einem Gespräch mit dem Beauftragten für Bürgerrechte, Prof. Dr. Ewa Lqtowska, über Erfahrungen mit dieser seit Januar 1988 bestehenden Institution zur Kontrolle der Einhaltung der Gesetzlichkeit. Aktuelle Fragen der Staats- und Rechtsentwicklung sowie der Rechtspraxis legten Vertreter des Verfassungsgerichts, des Gesetzgebungsrates und des Pressebüros des Sejm, des Landesrates der Polnischen Verbraucherverföderation und des Wojewodschaftsstaatsanwalts von Warschau dar.

Zu herzlichen Begegnungen kam es mit dem Generalsekretär der Vereinigung Polnischer Juristen, Juliusz Petrykowski, und in der Wojewodschaft Lomza mit dem Vorsitzenden der dortigen Juristenorganisation, Jerzy Panasewicz, sowie mit Juristen dieser Wojewodschaft.

In der Ungarischen Volksrepublik gab es u. a. Informationsgespräche mit Dr. Gyula Boricz, Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Dr. Gyula Czili, Stellvertreter des Präsidenten des Obersten Gerichts, und Sandor Nyiri, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts zu Fragen der Gesetzgebung und der Tätigkeit der Justizorgane. An der juristischen Fakultät der Budapester Universität (Prof. Dr. János Németh) wurde über Lehre, Ausbildung und Forschung gesprochen, und im Landesinstitut für Kriminologie und Kriminalistik vermittelte Dr. Jozsef Gédöny Einblick in Forschungsergebnisse.

Freundschaftliche Zusammenkünfte gab es mit der Leitung des Komitatsgerichts in Szeged und mit dem Generalsekretär des Ungarischen Juristenverbandes, Dr. László Nagy, der über strukturelle und aufgabenbezogene Veränderungen seiner Organisation informierte.

Mit beiden Redaktionen wurden die Freundschaftsbeziehungen vertieft und die Arbeitskontakte ausgebaut.

und nicht nur in Grundsatzbestimmungen umzusetzen. So genügt es nicht, die Völker- und grundrechtliche Bedeutung des Rechts auf Verteidigung allgemein zu betonen. Für die einzelnen Stadien des Strafverfahrens sind vielmehr daraus konkrete Vorschläge abzuleiten, z. B. für die Ausgestaltung der Rechte des Verdächtigen, des Beschuldigten, des Angeklagten und auch des Verurteilten. Entsprechendes gilt beispielsweise für die allseitige Ausgestaltung des demokratischen Zentralismus im Strafverfahren und für die Stellung der durch Straftaten Geschädigten. Neufassung heißt Beibehaltung und Ausbau des in der langjährigen Praxis Bewährten und Umsetzung neuer Erkenntnisse, die den Anforderungen des qualitativ neuen Abschnitts der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR gerecht werden. Auch das Strafverfahren und das Strafverfahrensrecht haben in Kenntnis der sich vertiefenden innen- und außenpolitischen Zusammenhänge einen Beitrag zur Überlegenheit des Sozialismus, seines Rechts und seiner Gesetzlichkeit in der Systemauseinandersetzung mit dem Imperialismus und im Dialog mit friedliebenden Kräften zu leisten, die Rechtssicherheit als Wesensmerkmal sozialistischer Lebensqualität weiter zu erhöhen. Die Neufassung verlangt also neues Denken und einen qualitativ neuen Schritt bei der Gestaltung des Strafverfahrensrechts; sie schließt die Erhöhung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit, das Ausfüllen von Lücken und die Überwindung von Mängeln ein, kann sich aber darin nicht erschöpfen.

2. Das *Wechselverhältnis von Rechtsverwirklichung und Rechtsetzung* ist im Einklang mit der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung bei der Erarbeitung der Neufassung der Strafprozeßordnung zu beachten. „Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung müssen in der Leitungstätigkeit als

ein einheitlicher Prozeß begriffen und gehandhabt werden, wenn die Wirksamkeit des Rechts nicht von vornherein eingeengt werden soll.“⁶ Beim erreichten Stand der Gestaltung des sozialistischen Rechtssystems stellt die Qualifizierung der Rechtsanwendung⁷ das Hauptkettenglied der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der unbedingten Gewährleistung der Rechte und der Würde des Menschen dar. Diese Feststellungen gelten uneingeschränkt für das Strafverfahrensrecht. Die Qualität der Rechtsanwendung bestimmt, ob und wie die angestrebten Ziele der Rechtsnormen tatsächlich erreicht werden. „Das sozialistische Recht vermag nur dann schöpferisch zu wirken, wenn schöpferisch mit ihm umgegangen wird.“⁸ Angewendet wird das Strafverfahrensrecht speziell von den Mitarbeitern der Organe der Strafrechtspflege. Ihre Qualifizierung ist für die weitere Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrensrechts bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten sehr wichtig. Aus der Rechtsanwendung gewinnen wir für die Rechtsetzung entscheidende Erkenntnisse. Im Prozeß der Rechtsanwendung wird das Recht selbst in bestimmten Grenzen — im Rahmen der geltenden Normativakte — weiterentwickelt. Auch das beste neue Gesetz sichert niemals automatisch eine neue Qualität der Rechtsanwendung. Obwohl die Notwendigkeit einer Neufassung der StPO zu bejahen ist, muß andererseits hervorgehoben werden, daß das geltende Recht — wie auch in Leitungsdokumenten der zentralen Organe der Strafrechtspflege betont wird⁹ — vielfältige Möglichkeiten zur weiteren Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens bietet.

Aus all diesen Feststellungen sind schließlich auch Schlußfolgerungen für die Methodik der Erarbeitung einer Neufassung der Strafprozeßordnung abzuleiten: für die Analysetätigkeit, für das Zusammenwirken von Theorie und Praxis, für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und nicht zuletzt für das grundsätzliche, politisch richtige Herangehen an die Erfüllung dieser komplizierten Aufgabe.

Strafverfahrensrecht und komplexe Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung

Wie die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in ihrer Komplexität ist auch die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität als deren Bestandteil ein langfristiger und komplizierter, staatlich geleiteter Prozeß. Das Parteiprogramm der SED hebt richtungweisend in diesem Zusammenhang hervor: „Entwickelte sozialistische Gesellschaft — das heißt, die sozialistische Staats- und Rechtsordnung allseitig zu festigen und die sozialistische Demokratie breit zu entfalten.“¹⁰ Das Strafverfahren hat als Kernstück der Bekämpfung von Straftaten zugleich einen wesentlichen Beitrag zu deren Vorbeugung zu leisten. Die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten sind von entscheidendem Einfluß auf die Gestaltung des Strafverfahrensrechts und seine Anwendung. Hinzu treten Anforderungen genereller Natur an die Qualität sozialistischer staatlicher Leitung, die für das Strafverfahren als spezifische Form staatlicher Leitung uneingeschränkte Geltung besitzen. Dazu gehört die Aufgabe, „die Wirksamkeit der staatlichen Organe auf allen Ebenen weiter zu vergrößern, einen massenverbundenen Arbeitsstil noch energischer durchzusetzen und die sozialistische Demokratie allseitig zu entfalten.“¹¹ Diese Feststellungen und die (vor allem kriminologischen) Erkenntnisse über die Entwicklung, die Vorbeugung und die Bekämpfung der Kriminalität sind bei der Erarbeitung einer Neufassung der Strafprozeßordnung zu durchdenken und umzusetzen. Dabei dürfen Fragen der Dekriminalisierung und der Depönalisation sowie der Erhöhung der Wirksamkeit differenzierter Formen rechtlicher Verantwortlichkeit¹², die für die Strafrechtentwicklung sowie den Zu- *11

6 R. Arlt/G. Stiller, Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung in der DDR, Berlin 1973, S. 62.

7 H. Godknecht/D. Joseph/G. Udke, „Rechtsanwendung und Wirksamkeit des Rechts“, Staat und Recht 1985, Heft 11, S. 874 ff.

8 K. A. Mollnau/R. Svensson, „Zur theoretischen Analyse des rechtlichen Regelungsprozesses im entwickelten Sozialismus“, Staat und Recht 1985, Heft 3, S. 231 ff. (bes. S. 234).

9 Vgl. z. B. die Materialien der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 21. Dezember 1982, OG-Informationen 1983, Nr. 1, S. 3; 10. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 19. Dezember 1984, OG-Informationen 1984, Nr. 6, S. 3, sowie der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 16. Dezember 1987, OG-Informationen 1988, Nr. 1, S. 3.

10 Programm der SED, Berlin 1976, S. 21.

11 H. Axen, Aus dem Bericht des Politbüros an die 3. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1986, S. 71.

12 E. Buchholz/W. Griebe, „Neue Tendenzen im Strafrecht und Ordnungswidrigkeitsrecht der europäischen sozialistischen Länder“, NJ 1987, Heft 2, S. 63.